
Landwirtschaftsverordnung (LV) ¹

(Vom 26. Oktober 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG),²

beschliesst:

I. ³**§ 1 ⁴ Zweck**

Im Rahmen des Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen werden mit der kantonalen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) Förderung des Unternehmertums;
- b) Steigerung der Produktivität und Senkung der Kosten;
- c) Stärkung der Wertschöpfung;
- d) standortangepasste und ressourcenschonende Produktion gekoppelt mit ökologischen Leistungen;
- e) Reduktion des administrativen Aufwands.

II. Innovationsförderung**§ 2 Regierungsrat**

Der Regierungsrat kann innovative Projekte im Sinne von § 6 LG mit Beiträgen unterstützen.

§ 3 ⁵ Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge werden gewährt an:

- a) Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte benötigen;
- b) Selbsthilfeorganisationen, welche die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft bezwecken.

² Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass:

- a) das Projekt die Marktstellung des Betriebes oder mehrerer Betriebe einer Region verbessert;
- b) das Projekt mit der Neuausrichtung der Agrarpolitik und den regionalwirtschaftlichen Interessen im Einklang steht;
- c) die personellen, organisatorischen und finanziellen Mittel zur Umsetzung des Projektes genügen und
- d) das Projekt auf eine langfristige Wirkung ausgelegt ist.

§ 4⁶ Gesuche

¹ Gesuche sind beim Amt für Landwirtschaft einzureichen.

² Sie haben Auskunft zu geben über:

- a) Trägerschaft;
- b) Art und Zielsetzung des Vorhabens (Projektbeschreibung);
- c) Budget und Finanzplan;
- d) Umsetzung der Wirkungskontrolle und die periodische Berichterstattung.

§ 5⁷ Beurteilungskriterien

Gesuche werden nach den Kriterien Innovation, Diversifikation, Marktorientierung, Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, regionalwirtschaftliches Interesse und Ökologie beurteilt.

§ 6⁸ Beiträge

¹ Anrechenbar sind nur jene Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Entwicklung oder Einführung neuer Produkte oder Produktionsmethoden entstehen. Nicht anrechenbar sind insbesondere eigene Verwaltungskosten.

² Beiträge von mindestens Fr. 5 000.-- werden im Rahmen des jährlichen Voranschlags als einmalige oder zeitlich begrenzte Starthilfe ausgerichtet.

³ Sie können auch pauschal entrichtet werden.

III. Selbsthilfe

§ 7 Betriebshelferdienst

¹ Der Kanton unterstützt den Betriebshelferdienst im Rahmen des Voranschlags jährlich mit höchstens Fr. 20 000.--, sofern die Aufrechterhaltung dieser bäuerlichen Selbsthilfemassnahme es erfordert.

² Der Kantonsbeitrag setzt eine Eigenfinanzierung von mindestens 75% voraus.

³ Das Beitragsgesuch ist jährlich einzureichen. Die Rechnung des Vorjahres sowie das Budget des Gesuchsjahres sind beizulegen.

§ 8⁹

§ 9¹⁰

IV. Besonders ökologische Produktionsformen

§ 10¹¹ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft vollzieht § 7 LG sowie die Bestimmungen dieser Verordnung über besonders ökologische Produktionsformen.

§ 11¹² Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge für die erstmalige Umstellung auf biologische Produktionsform erhalten Bewirtschafter, welche die Voraussetzungen nach Art. 13, 14 und 67 Abs. 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013¹³ erfüllen.

² Beiträge für die Neu- oder Ersatzanpflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen erhalten Bewirtschafter, welche die Voraussetzungen nach Art. 55 Abs. 1 und 58 DZV sowie Ziffer 12.1 zum Anhang 4 der DZV erfüllen, mindestens fünf Bäume anpflanzen und diesen Bestand mindestens acht Jahre pflegen.

³ Beiträge nach Abs. 2 werden nicht ausgerichtet, wenn für die Pflanzung des selben Hochstamm-Feldobstbaumes Landschaftsqualitätsbeiträge ausbezahlt werden.

§ 12¹⁴ Gesuche

Gesuche sind anlässlich der alljährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung gemäss Art. 99 DZV einzureichen.

§ 13¹⁵ Beiträge

¹ Beiträge werden bis 31. Dezember des Gesuchsjahres ausgerichtet.

² Pauschalbeiträge für die Umstellung auf biologische Produktionsform betragen für das 1. und 2. Umstellungsjahr je Fr. 300.-- pro ha.

³ Pauschalbeiträge für Neu- oder Ersatzanpflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen betragen einmalig Fr. 70.-- pro Baum.

V. Erschwerte Produktionsformen**§ 14**¹⁶ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft vollzieht § 8 LG und die Bestimmungen dieser Verordnung über erschwerte Produktionsformen.

§ 15¹⁷ Beitragsvoraussetzungen

¹ Bewirtschaftungsbeiträge werden für die standortgerechte Bewirtschaftung von Mäh- und Streuwiesen in Steillagen von mehr als 50% Neigung ausgerichtet. Hanglagen in der Talzone sind nicht beitragsberechtigt.

² Bewirtschafter müssen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben.

³ Die Beitragsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 DZV müssen erfüllt sein.

§ 16 Beiträge

¹ Der jährliche Bewirtschaftungsbeitrag beträgt Fr. 280.-- je Hektare anrechenbare Fläche.

² Beiträge unter Fr. 470.-- werden nicht entrichtet.

VI. Tierzucht

§ 17¹⁸ Regierungsrat

Der Regierungsrat schliesst mit den kantonalen Zuchtorganisationen Leistungsvereinbarungen über die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben ab.

§ 18¹⁹ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft vollzieht § 9 LG sowie die Bestimmungen dieser Verordnung über die Tierzucht, soweit diese Erlasse nichts anderes vorsehen.

§ 19 Leistungsvereinbarung

¹ Die kantonalen Zuchtorganisationen werden in der Leistungsvereinbarung insbesondere verpflichtet:

- a) die Bezirke bei der Durchführung der Herbstausstellungen personell zu unterstützen;
- b) die Durchführung weiterer Ausstellungen und Wettbewerbe sicherzustellen.

² In der Leistungsvereinbarung werden im Rahmen des jährlichen Voranschlags der Kantonsbeitrag an die Massnahmen gemäss Absatz 1 (Grundbeitrag) sowie die Höhe und die Bemessungskriterien für die tierbezogenen Beiträge an die Tierhalter, die der Verbesserung der Zuchtqualität dienen, festgelegt.

VII. Pflanzenschutz

§ 20²⁰ Amt für Landwirtschaft

¹ Der Pflanzenschutzdienst (Art. 11 LG) ist dem Amt für Landwirtschaft angegliedert.

² Dieses entscheidet auch über Entschädigungsgesuche.

VIII. Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen²¹

§ 21²² Regierungsrat

Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Vernetzung, genehmigt regionale Vernetzungsprojekte (Art. 61 ff. DZV) und legt die Beitragssätze im Sinne von § 12 LG fest.

§ 22²³ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft genehmigt die von der Trägerschaft festgelegten Nutzungsvorschriften und beaufsichtigt deren Umsetzung.

§ 23²⁴ Beiträge

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach der DZV.

² Die Beitragsgewährung erfolgt im Rahmen des jährlichen Voranschlags.

VIIIa. Landschaftsqualitätsbeiträge²⁵**§ 23a**²⁶ Regierungsrat

Der Regierungsrat genehmigt die Landschaftsqualitätsprojekte und legt die Beitragsätze im Sinne von § 12b Abs. 1 LG fest.

§ 23b²⁷ Amt für Landwirtschaft

¹ Das Amt für Landwirtschaft schliesst mit den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvereinbarungen ab und beaufsichtigt deren Umsetzung.

² Es reicht Projektbewilligungsgesuche gemäss Art. 64 DZV ein.

§ 23c²⁸ Beiträge

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach der DZV. Sie werden zusammen mit den Beitragsätzen in den einzelnen Projekten festgelegt.

² Die Beitragsgewährung erfolgt im Rahmen des jährlichen Voranschlags.

IX. Förderung der Wasserqualität**§ 24** Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des jährlichen Voranschlags über die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Wasserqualität (§ 13 LG).

X. Marktentlastung**§ 25** Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des jährlichen Voranschlags über die Gewährung von ergänzenden Beiträgen an Marktentlastungsmassnahmen (§ 14 LG).

Xa. Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland²⁹**§ 25a**³⁰ Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet über die Duldungspflicht der Grundeigentümer im Sinne von Art. 165b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.³¹

§ 25b³² Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft schliesst Verträge mit den künftigen Bewirtschaftern des Brachlandes ab und überprüft deren Einhaltung.

XI. Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen

§ 26³³

§ 27³⁴ Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement:

- a) sichert Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen (§§ 16 ff. LG) ab Fr. 100 000.-- zu;
- b) gewährt Zusatzbeiträge (§ 18 Abs. 4 LG);
- c) gewährt Beiträge an die Wiederherstellung bei Unwetterschäden (§ 18 Abs. 5 LG);
- d) gewährt landwirtschaftliche Investitionskredite (§ 20 LG) ab Fr. 250 000.--;
- e) leistet Betriebshilfe (§ 15 LG) ab Fr. 250 000.--.

§ 28³⁵ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft:

- a) sichert Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen (§§ 16 ff. LG) von weniger als Fr. 100 000.-- zu;
- b) gewährt landwirtschaftliche Investitionskredite (§ 20 LG) von weniger als Fr. 250 000.--;
- c) leistet Betriebshilfe (§ 15 LG) von weniger als Fr. 250 000.--;
- d) ordnet die Rückerstattung von Beiträgen, Investitionskrediten und Betriebs-hilfen (§ 34 LG) an;
- e) vollzieht die §§ 15 bis 20 LG sowie die Bestimmungen dieser Verordnung und des Bundesrechts über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen, soweit diese Erlasse nichts anderes vorsehen.

§ 29³⁶ Beitragsvoraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen werden gewährt, wenn:

- a) die Beitragsvoraussetzungen nach Art. 3 ff. der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV)³⁷ erfüllt sind;
- b) das Gesuch Auskunft über die Umsetzung der Wirkungskontrolle und die periodische Berichterstattung gibt.

² Gesuchsteller haben die Finanzierbarkeit und langfristige Tragbarkeit der vorgesehenen Investition unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der zukünftigen Agrarpolitik nachzuweisen durch:

- a) Betriebskonzept (Businessplan inklusive Betriebsvoranschlag, Finanzierungsplan für die nächsten fünf Jahre);

- b) Betriebswirtschaftliche Buchhaltungsergebnisse der letzten drei Jahre;
 - c) einen voraussichtlichen Jahresgewinn nach der Investition von mindestens Fr. 10 000.-- je Standardarbeitskraft;
 - d) eine Teilnahmebestätigung einer Weiterbildungsveranstaltung in den Bereichen Betriebswirtschaft oder Raumplanung ab einer Investitionssumme von 1.2 Mio. Franken;
 - e) eine Teilnahmebestätigung einer Gesamtversicherungsberatung ab einer Investitionssumme von Fr. 500 000.--.
- ³ Mit Beiträgen oder Investitionskrediten unterstützte Bauten sind zum Neuwert gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.

§ 30 ³⁸ Beitragsvoraussetzungen für gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach Art. 11 SVV.

² Der gemeinschaftliche Zusammenschluss von mehreren Grundeigentümern wird im Gesetz über land- und forstwirtschaftliche Flurgemeinschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28. Juni 1979³⁹ geregelt.

³ Für Ökonomie- und Alpegebäude müssen zudem die Voraussetzungen nach § 29 erfüllt werden. Von diesen Voraussetzungen ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 31 ⁴⁰ Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragshöhe

¹ Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach Art. 14 ff. SVV.

² Kantonsbeiträge an die beitragsberechtigten Kosten von Bodenverbesserungen können bis zu folgenden Höchstsätzen ausgerichtet werden:

- a) Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen: 30%;
- b) Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen: 40%;
- c) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens: 30%;
- d) Wiederherstellung und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland: 40%;
- e) Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft, insbesondere Förderung des ökologischen Ausgleichs, Bau oder Ersatz von Trockenmauern und Vernetzung von Biotopen: 40%;
- f) naturnaher Rückbau von Kleingewässern: 40%;
- g) Grundlagenbeschaffung, Versuche und Untersuchungen im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen: 30%;
- h) Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Milchleitungen: 35%;
- i) periodische Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und Wasserversorgungen: 35%.

³ Für Ökonomie- und Alpegebäude werden gemäss Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003⁴¹ pauschale Beiträge auf Grund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit gewährt. Der maximale Beitragssatz beträgt 25%.

⁴ Für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen zur Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse beträgt der maximale Beitragssatz 25%.

⁵ Für Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG) beträgt der maximale Beitragssatz 32%.

§ 32 ⁴² Mindestbeträge

Beiträge von Bund, Kanton und Bezirken unter Fr. 10 000.-- sowie Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen unter Fr. 20 000.-- werden nicht gewährt. Ausgenommen sind Beiträge an ökologische Massnahmen.

§ 32a ⁴³ Feststellung Wettbewerbsneutralität und Einspracheverfahren

¹ Das Amt für Landwirtschaft stellt die Wettbewerbsneutralität gemäss Art. 13 SVV fest.

² Einsprachen gegen die Feststellung der Wettbewerbsneutralität richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) vom 6. Juni 1974⁴⁴.

XII. Bäuerliches Bodenrecht

§ 33 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde (Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht [BGBB] vom 4. Oktober 1991⁴⁵).

² Er erlässt Weisungen über die Aufsicht.

§ 34 ⁴⁶ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft

- a) bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückerungsverbot (Art. 60 BGBB);
- b) bewilligt den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken (Art. 61 ff. BGBB);
- c) bewilligt die Überschreitung der Belastungsgrenze (Art. 76 BGBB);
- d) erlässt Feststellungsverfügungen nach Art. 84 BGBB;
- e) verlangt Grundbuchanmerkungen nach Art. 86 BGBB;
- f) schätzt den Nutzwert des Inventars (Art. 87 Abs. 1bis BGBB).

§ 35 Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung

- a) schätzt den Ertragswert (Art. 87 BGBB);
- b) setzt die Belastungsgrenze fest (Art. 73 BGBB);
- c) bestimmt den Durchschnittspreis pro m² landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie den Zeitwert der Gebäude (Art. 66 BGBB).

§ 36 ⁴⁷**§ 37** ⁴⁸ Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt am Ort des Grundstückes, des Wohnsitzes oder des Heimatortes des bisherigen Eigentümers reicht dem Grundbuchamt und dem Amt für Landwirtschaft auf deren Verlangen ein Verzeichnis der nach BGGB kaus- und vorkaufsberechtigten Verwandten ein.

§ 38 Grundbuchamt

Das zuständige Grundbuchamt macht Personen, deren Adressen durch die Zivilstandsämter nicht ausfindig gemacht werden können, durch Publikation im Amtsblatt unter Androhung des Rechtsverlusts auf die Kaufs- und Vorkaufsrechte nach BGGB aufmerksam.

§ 39 Gemeinden

Die Gemeinden können Grundbucheintragungen nach Art. 86 BGGB verlangen.

XIII. Landwirtschaftliches Pachtrecht**§ 40** ⁴⁹ Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement ist zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke (Art. 43 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht [LPG] vom 4. Oktober 1985⁵⁰) berechtigt.

§ 41 ⁵¹ Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft

- a) bewilligt verkürzte Pacht dauern (Art. 7 LPG);
- b) bewilligt die Fortsetzung der Pacht auf kürzere Zeit (Art. 8 LPG);
- c) bewilligt die parzellenweise Verpachtung (Art. 30 LPG);
- d) bewilligt den Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 42 und 44 LPG);
- e) entscheidet über Einsprachen gegen den Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

XIV. Schlussbestimmungen**§ 42** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Öko-Qualitätsverordnung vom 17. April 2002 (§§ 5 bis 7)⁵² wird aufgehoben.

§ 43 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.⁵³

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 20-593 mit Änderungen vom 11. Dezember 2007 (Umsetzung NFA, GS 21-159), vom 17. Juni 2008 (GS 22-22j), vom 20. April 2010 (GS 22-100), vom 6. Dezember 2011 (GS 23-20), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97), vom 9. September 2014 (GS 24-15) und vom 6. Dezember 2022 (GS 26-95).

² SRSZ 312.100.

³ Aufgehoben am 9. September 2014.

⁴ Fassung vom 6. Dezember 2022.

⁵ Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Einleitungssatz in der Fassung vom 9. September 2014.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008; Abs. 2 Bst. d neu eingefügt am 6. Dezember 2022.

⁷ Abs. 2 aufgehoben am 17. Juni 2008.

⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 6. Dezember 2022.

⁹ Aufgehoben am 6. Dezember 2011.

¹⁰ Aufgehoben am 6. Dezember 2011.

¹¹ Fassung vom 17. Juni 2008.

¹² Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 9. September 2014.

¹³ SR 910.13.

¹⁴ Fassung vom 9. September 2014.

¹⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 6. Dezember 2022

¹⁶ Fassung vom 17. Juni 2008.

¹⁷ Abs. 2, 3 in der Fassung vom 9. September 2014; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 4 aufgehoben am 6. Dezember 2022.

¹⁸ Fassung vom 11. Dezember 2007.

¹⁹ Fassung vom 17. Juni 2008.

²⁰ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

²¹ Fassung vom 9. September 2014.

²² Fassung vom 9. September 2014.

²³ Fassung vom 9. September 2014.

²⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 9. September 2014.

²⁵ Neu eingefügt am 9. September 2014.

²⁶ Neu eingefügt am 9. September 2014.

²⁷ Neu eingefügt am 9. September 2014.

²⁸ Neu eingefügt am 9. September 2014.

²⁹ Neu eingefügt am 9. September 2014.

³⁰ Neu eingefügt am 9. September 2014.

³¹ SR 910.1.

³² Neu eingefügt am 9. September 2014.

³³ Aufgehoben am 6. Dezember 2022.

³⁴ Bst. a bis d in der Fassung vom, Bst. e neu eingefügt am 6. Dezember 2022.

³⁵ Fassung vom 6. Dezember 2022.

³⁶ Abs. 2 Einleitungssatz in der Fassung vom 9. September 2014; Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 Bst. c bis e neu eingefügt am 6. Dezember 2022.

³⁷ SR 913.1.

³⁸ Abs. 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013; Abs. 3 neu eingefügt am 6. Dezember 2022.

³⁹ SRSZ 312.310.

⁴⁰ Abs. 5 neu eingefügt am 20. April 2010.

⁴¹ SR 913.211.

⁴² Fassung vom 6. Dezember 2022.

⁴³ Neu eingefügt am 9. September 2014.

⁴⁴ SRSZ 234.110.

⁴⁵ SR 211.412.11.

⁴⁶ Überschrift, Einleitung und Bst. f (neu) in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁴⁷ Aufgehoben am 17. Juni 2008.

⁴⁸ Fassung vom 17. Juni 2008.

⁴⁹ Fassung vom 9. September 2014.

⁵⁰ SR 221.213.2.

⁵¹ Fassung vom 17. Juni 2008; Bst. b und c in der Fassung vom 6. Dezember 2022.

⁵² SRSZ 312.220.

⁵³ Abl 2004 1842; Änderungen vom 11. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2402), vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339), vom 20. April 2010 am 1. Mai 2010 (Abl 2010 064), vom 6. Dezember 2011 am 1. Januar 2012 (Abl 2011 2611), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974), vom 9. September 2014 am 1. Januar 2014 (Abl 2014 2069) und vom 6. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3079) in Kraft getreten.

